



Bundesbeschluss

über einen Verpflichtungskredit zur Erneuerung des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Erneuerung des Zentralen Migrationsinformationssystems wird ein Verpflichtungskredit (1. Tranche «technische Grundlagen» und 2. Tranche «Digitalisierung Kernbereiche») von insgesamt 54,3 Millionen Franken gemäss dem Verzeichnis im Anhang bewilligt.

Art. 2

¹ Die Freigabe des Kredits nach Artikel 1 erfolgt in zwei Tranchen:

- a. Die erste Tranche im Umfang von 23,0 Millionen Franken wird mit diesem Bundesbeschluss freigegeben.
- b. Die Freigabe der zweiten Tranche im Umfang von 31,3 Millionen Franken erfolgt durch den Bundesrat.

² Der Bundesrat kann unter den freigegebenen Verpflichtungskrediten (1. und 2. Tranche) Verschiebungen vornehmen. Dabei kann ein Kredit höchstens um 10 Prozent erhöht werden.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101

² BBl xxxx xxxx

Anhang
(Art. 1)

Verpflichtungskreditverzeichnis

	Beträge in Fr.
1. Tranche «technische Grundlagen»	23 000 000
2. Tranche «Digitalisierung Kernbereiche»	31 300 000
Total Verpflichtungskredit	54 300 000
